

Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Kollmar

3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Kollmar

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. November 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Kollmar über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung - vom 06.12.2010 in der Fassung der 1.-2. Nachtragssatzung vom 17.11.2015 und 09.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht endet am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats der Abmeldung.

3. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Kollmar, den 17. Dezember 2020

Gemeinde Kollmar

gez. Klaus Meinert
Bürgermeister